

Ansparen von Urlaub – eine weitgehend unbekannte Möglichkeit für nordrhein-westfälische Beamte

Prof. Dr. Binke Hamdan

Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung sowie des Urlaubs aus familiären Gründen sind nur zwei Aspekte, die nordrhein-westfälische Dienstherrn mit Blick auf ihre Familienfreundlichkeit ins Feld führen können. Auch wenn das Wissen im Detail nicht immer vorhanden ist, ist die Vorschrift des § 64 LBG NRW vielen Beamten bekannt. Weitgehend unbekannt ist indes eine weitere familienpolitisch motivierte Regelung, nämlich die Möglichkeit, Urlaub anzusparen. § 20a FrUrlV NRW ermöglicht Beamten seit nunmehr vier Jahren¹ unter bestimmten Voraussetzungen, einen Teil ihres Jahresurlaubs anzusparen, dem Namen der Norm entsprechend zu Zwecken der Kinderbetreuung. Eine nähere Auseinandersetzung mit der Vorschrift zeigt jedoch, dass diese Möglichkeit zwar an eine familiäre Bindung zu einem Kind anknüpft, jedoch – anders als ihre Überschrift es vermuten lässt – keinerlei Kinderbetreuung erfordert.

I. Voraussetzungen

1. Personeller Anwendungsbereich

Erforderlich ist nach § 20a Abs. 1 S. 1 FrUrlV NRW, dass dem Beamten die Personensorge für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren zusteht.

Die Personensorge ist gem. § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB ein Teil der elterlichen Sorge und umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes, seine Beaufsichtigung und das Recht, über seinen Aufenthalt zu bestimmen.² Es besteht im familienrechtlichen Schrifttum Einigkeit darüber, dass diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.³ Die Personensorge ist vielmehr das umfassende Pflichtrecht, für die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Kindes zu sorgen und es zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen.⁴ Sie setzt sich aus vielen Einzelbefugnissen der Eltern zusammen,⁵ die teilweise tatsächlicher, teilweiser rechtlicher Natur sind.

Als Teil der elterlichen Sorge steht die Personensorge grundsätzlich beiden Eltern gemeinsam zu. Das gilt dann, wenn sie verheiratet sind (§§ 1626 I 1, 1626 a I Nr. 2 BGB), aber auch im Fall einer Trennung oder Scheidung, sofern keine Zuweisung der Alleinsorge nach § 1671 BGB erfolgt. Auch der Kindesvater kann, selbst wenn er nie mit der Kindesmutter verheiratet war, die elterliche Sorge besitzen, wenn die Eltern Sorgeerklärungen abgegeben haben (§ 1626 a I Nr. 2 BGB) oder dem Vater die Mitsorge durch gerichtliche Entscheidung übertragen wurde.⁶

Indem § 20a FrUrlV alleine auf den rechtlichen Begriff der Personensorge abstellt, weicht er von dem Bezugspunkt der Betreuung eines minderjährigen Kindes, wie er etwa bei § 64 LBG NRW besteht, ab. Eine Freistellung aus familiären Gründen nach § 64 LBG NRW ist möglich, sofern ein naher Angehöriger oder ein minderjähriges Kind betreut wird, und erfasst somit nicht nur leiblichen Kinder, sondern über die Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 PflZG auch Schwieger-, Adoptiv- und Pflege- oder gar Enkelkinder.⁷ Vor diesem Hintergrund wird vertreten, auch den personellen Anwendungsbereich von § 20a FrUrlV NRW über die leiblichen Kinder hinaus auf den ge-

nannten weiten Kinderbegriff zu erstrecken.⁸ Begründet wird dies mit einer systematischen Auslegung.⁹

Dem ist indes nicht zu folgen: § 64 LBG NRW macht die Freistellung ausdrücklich abhängig von der tatsächlichen Betreuung. Verlangt wird wenigstens die Übernahme gewichtiger realer Elemente der Personensorge.¹⁰ Auch wenn hier ebenfalls der Bezug zur Personensorge erfolgt, scheidet eine solche weite Auslegung von § 20a FrUrlV NRW jedoch an dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift. Personensorge hat man grundsätzlich nicht für Stief- oder Enkelkinder, während man diese durchaus tatsächlich betreuen kann. Es reicht insofern nicht aus, dass sich die tatsächliche Betreuung mit einigen „realen“ Elementen der Personensorge wie etwa der Beaufsichtigung und Pflege eines Kindes überschneiden. Der Begriff der Personensorge ist vielmehr umfassender. Dies ergibt sich bereits aus der Existenz der Regelung des § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB, nach der der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat. Der Gesetzgeber war sich also bei seiner Festlegung im Rahmen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes¹¹, dass es auch bei Trennung und Scheidung der Eltern grundsätzlich bei der gemeinsamen elterliche Sorge bleibt, durchaus bewusst, dass tatsächliche Betreuung und Personensorge auseinanderfallen können. Für eine erweiternde Auslegung der Norm über den Kreis der Personenberechtigten hinaus ist daher kein Raum.

Beispiel: Die Kindeseltern sind geschieden. Beide üben die elterliche Sorge gemeinsam aus und haben eine Umgangsregelung dergestalt getroffen, dass der Kindesvater das 5-jährige Kind jedes zweite Wochenende und während eines Teils der Ferien sieht. Der Kindesvater fällt daher unabhängig von seinem tatsächlichen Anteil an der Kinderbetreuung in den personellen Anwendungsbereich des § 20a FrUrlV NRW.

§ 20a FrUrlV NRW sagt ferner nichts darüber hinaus, zu welchem Zeitpunkt des Urlaubsjahres die Personensorge bestanden haben muss. Da der Urlaub für Kalenderjahr gewährt

- 1) Eingeführt wurde diese Regelung durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 15.10.2013 (GV. NRW. S. 576).
- 2) Kemper, in: HK-BGB, BGB, 9. Aufl., 2017, § 1631, Rn. 2.
- 3) Hamdan, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl., 2017, § 1631, Rn. 1; Huber, in: MüKo-BGB, BGB, 7. Aufl., 2017, § 1626, Rn. 32.
- 4) Huber, in: MüKo-BGB (Fn. 3), § 1626, Rn. 32.
- 5) S. beispielhaft etwa Hamdan, in: jurisPK-BGB (Fn. 3), § 1631, Rn. 2 ff.
- 6) Kemper, in: HK-BGB (Fn. 2), § 1626, Rn. 6.
- 7) Schrappner/Günter, Landesbeamtengesetz NRW, 2. Aufl., 2017, § 64, Rn. 8; Gemeinsamer Runderlass des Ministerium des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz 3110 – Z. 56 v. 15.09.2017, MBl. NRW. 29/2017.
- 8) Schrappner/Günter (Fn. 7), § 71, Rn. 8.
- 9) Schrappner/Günter (Fn. 7), § 71, Rn. 8.
- 10) Schrappner/Günter (Fn. 7), § 64, Rn. 8.
- 11) Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2942, 1998 I S. 946).